

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 08/21

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: +49(0) 30 21 22 23 53 5
Fax: +49(0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 12.02.2021

Corona-Krise: Überbrückungshilfe III kann ab sofort beantragt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem [Allgemeinen Rundschreiben vom 10. Februar 2020](#) haben wir Sie über die Erweiterung der Überbrückungshilfen II und III informiert. Nun hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) das Antragsportal freigeschaltet, sodass eine Antragstellung für die verbesserten Überbrückungshilfen ab sofort möglich ist.

Zugang zur digitalen Anmeldeplattform erhalten Sie [hier!](#)

Welche Kosten sind förderfähig?

Im Rahmen der Freischaltung der Antragsplattform hat das BMWi auch die Details zu den förderfähigen Kosten „Musterkatalog“ veröffentlicht. Eine Auflistung aller Kosten finden Sie in dem umfangreichen FAQ-Unterpunkt 2.4. ([hier](#)).

Die wichtigsten förderfähigen Kosten im Überblick:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst). Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate)
- Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind
- Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung
- Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

Antragstellung

Unternehmen müssen Anträge wie bisher elektronisch durch prüfende Dritte (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen) über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#) stellen. Soloselbstständige, die Neustarthilfe beantragen, können direkt Anträge stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Die regulären Auszahlungen erfolgen wie auch schon bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen über die Länder. **Die regulären Auszahlungen sollen im Monat März 2021 starten.**

Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen der Länder steht [hier](#) zur Verfügung.

Wichtig: ähnliche Änderungen wurden auch für die Überbrückungshilfe II (November-Dezemberhilfen) vorgenommen, so entfällt zum Beispiel auch der Verlustnachweis. Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Eggers
Referent Public Affairs